

hatten vor 1843 eine Beschränkung auch nicht, ohne daß vor Erlassung des Gesetzes ein volkswirtschaftlicher oder sonst ein Nachtheil entstanden; und wenn damals das Gesetz gegeben worden ist, so ist es meiner Ansicht nach hauptsächlich deshalb hervorgerufen, weil der Grund und Boden durch Ablösung von seinen Fesseln befreit und weil durch die Landesvermessung der Grundbesitzer erst den Flächeninhalt seiner Besitzung kennen lernte und durch den einzelnen Verkauf denselben höher verwerthete. Dadurch wurden die Dismembrationen in der Hauptsache mehr hervorgerufen; ein Nachtheil ist aber auch vor 1843 nirgends entstanden, würde meiner Ansicht nach auch nicht entstanden sein, wenn das Gesetz nicht erlassen worden wäre; im Gegentheil, es ist vielfach die Ansicht ausgesprochen worden, daß, wenn man ein Drittel von jedem Gute dismembrierte und das Bedürfnis bei einem Gute nicht befriedigt und deshalb von mehreren Gütern der dritte Theil abgetrennt würde, daß dies mehr Nachtheile gebracht habe, als wenn man ein Gut vollständig dismembriren könnte; denn durch das eine Gut würde in den Orten das Bedürfnis befriedigt und es würden dann nicht nach und nach mehr Güter zerschlagen; wird das Gesetz aufgehoben, so werden wir ganz gewiß bessere Verhältnisse erhalten, als wenn von jedem Gute ein Drittel abgetrennt wird, namentlich die kleinern Grundbesitzer werden dann, wenn das Gesetz aufgehoben wird, eher dazu kaufen können. Es haben sich auch einige Herren Redner auf die Gemeinden bezogen; man hat gesagt, die Gemeinden wollten ja eine Dismembration nicht. Nun ich gebe das zu, daß es einige solche Gemeinden geben kann; aber, wie es ausgesprochen worden ist, daß sämtliche Gemeinden die Dismembration nicht wollten, das liegt meiner Ansicht nach auch nicht vor, sondern im Gegentheil; ich habe auch Gelegenheit gehabt, mit vielen Gemeindevertretern, die mir bekannt sind, zu sprechen, und die haben mich wiederholt gebeten, den Antrag zu erneuern, daß das Dismembrationsgesetz von 1843 aufgehoben werden möchte. Die Gemeinden wünschen hauptsächlich das zu vermeiden, was jetzt schon nachtheilig für die Gemeinde wirken kann, daß man in andern Gemeinden nicht verkaufen kann; oder wenigstens müßte ein Gesetz emanirt werden, daß die Gemeinde nicht Nachtheil erleide, weil dann Abgaben, wie schon hervorgehoben worden ist, von andern Gemeinden in anderer Weise, namentlich für Militäreinquartierungsbeiträge erlangt werden, als von der Hauptgemeinde der Fall ist; auch von den Nachbarn hat man öfter gehört, daß es Nachtheile hätte. Das wird aber Alles vermieden werden können, wenn man sonst gesetzliche Bestimmungen in dieser Richtung ins Leben ruft. Daß es aber viele Mitglieder in den Gemeinden giebt, die auch gern ein Stückchen Land haben wollen, liegt klar auf der Hand. Wo irgend Gelegenheit ist, verpachtet man dergleichen Ländereien. Jedenfalls ist es aber dankbar anzuerkennen, daß unsere länd-

liche Bevölkerung das Streben hat, sich etwas Grundbesitz zu erwerben. Diesen Bestrebungen, daß sich Hausbesitzer ein oder ein paar Scheffel Land erwerben können, dürfen wir nicht entgegentreten; im Gegentheil, wir müssen dafür wirken, daß das befördert werde, und das wird befördert, wenn eine gesetzliche Beschränkung nicht mehr vorhanden ist, und ich habe die feste Ueberzeugung, daß Nachtheile nicht dadurch entstehen. Hat ein Hausbesitzer und ein kleiner Grundbesitzer einmal ein Stück Land, so will er möglichst noch mehr dazu erwerben, und ich kann nirgends einsehen, wie dadurch Nachtheile entstehen können. Der kleine Grundbesitz wird immer das Land mehr ausnützen, als der große Grundbesitz, das stellt sich ganz deutlich heraus bei der Einkommensteuer; bei der Einschätzung ist in den besseren Gegenden des Landes ein Acker mit 30 Thalern bei den kleinen Grundbesitzern als Einkommen angenommen, bei mittleren Grundbesitzern mit 25 Thalern und bei größeren Grundbesitzern nur mit 20 Thalern, das heißt im Allgemeinen, ein Drittel weniger bei letztern. Das ist eine Thatsache, die sich nicht wird weglegen lassen, daß der kleinere Grundbesitzer Ländereien höher nützt, sonst würde er nicht so hohe Pachtpreise geben können, wie ich sie bereits selbst seit 30 Jahren erhalten habe.

(Weiterkeit.)

Es ist nur möglich, durch die eigene Thätigkeit einen solchen Ertrag aus den kleinern Grundstücken zu erzielen. Solche Pächter und kleine Grundbesitzer können ihre Zeit für sich und ihre Familie; indem sie das Stück Land bebauen, mehr ausnützen. Wenn sie den Tag über in der Fabrik oder im Geschäft thätig gewesen, so gehen sie dann auf ihr Feld und freuen sich über die Früchte, welche sie durch ihre Handarbeit erzielen, sie freuen sich auch über ihr Eigenthum, und solche Verhältnisse sind für den Staat und in volkswirtschaftlicher Beziehung gewiß nicht nachtheilig, im Gegentheil von Nutzen. Es ist von dem Herrn Correferenten auf die Erbschaftsverhältnisse hingewiesen, wodurch größere Zerstückelung eintreten könnte. Dazu haben wir jetzt schon Gelegenheit, wenn ein Vater seinen Söhnen will den dritten Theil ablassen, so steht's doch jedem Vater frei, das zu thun; mir ist aber nirgends Etwas davon bekannt geworden, daß ein Vater sein Grundstück in zwei Theile getheilt hätte, diese Art und Weise ist überhaupt bei uns in Sachsen nicht gebräuchlich; im Gegentheil, ich wiederhole es, wir haben vielmehr das Bestreben, unseren Grundbesitz zu vergrößern, als zu verkleinern. Es sind eben nur Ausnahmen, die in Beziehung auf die einzelnen Erwerbungen stattfinden. Man hat weiter Bezug genommen darauf, daß wir jetzt durch die Bezirksausschüsse eine Erleichterung hätten. Es ist das Nichts weiter, als eine Arbeiterschwerung; denn Diejenigen, die dismembriren und die Bezirksausschüsse in Anspruch nehmen, müssen natürlich Bittgesuche über Bittgesuche einreichen und müssen